

Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Rudi-Dutschke-Str. 3, 10969 Berlin

**Behördlich Beauftragter für den Datenschutz
und das Informationsfreiheitsgesetz**

Ihr Zeichen: #190469
Ihre Nachricht: 26.06.2020
Mein Zeichen: 702 – 1500-SGBX/IFG-34/2020
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: 
Durchwahl: 
Telefax: 
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg-
Datenschutz@jobcenter-ge.de
Datum: 29.06.2020

*Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

Auf den Antrage 
vom 26.06.2020
eingegangen am 26.06.2020
wegen Einsparungen im Geschäftsbetrieb durch Covid 19 [#190469]

ergeht folgende

Entscheidung

1. Auf den Antrag wird mitgeteilt, dass Angaben zu Einsparungen im Geschäftsbetrieb durch Covid-19 vom März bis Mai 2020 nicht vorhanden sind.
2. Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin
Friedrichshain-Kreuzberg
Rudi-Dutschke-Str. 3
10969 Berlin

Telefon
030 555544 2222
Telefax
030 555544 1003

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo, Di, Fr 8:00 - 12:30 Uhr
Do 8:00 - 12:30 Uhr
Do 12:30 - 18:00 Uhr
mittwochs geschlossen

nur für Berufstätige

Sie erreichen uns
U6 Bahnhof Kochstraße

Begründung:

I.

Mit o. g. E-Mail wurde um folgende Auskünfte gebeten:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

„Wie hoch waren die Einsparungen im laufenden Geschäftsbetrieb durch die Covid19-Krise vom März bis Mai 2020 für

- den laufenden Geschäftsbetrieb, z.B. für Strom, Wasser, Papier etc. durch die Anordnung / Wahrnehmung von Home Office-Regelungen
- Absage von Veranstaltungen und Dienstreisen
- Einsparungen durch Verringerungen von Wach- und Schutzleistungen
- sonstige Einsparungen“.

II.

Auf den Antrag wird mitgeteilt, dass entsprechende Angaben mangels Erhebung der begehrten Daten nicht vorliegen.

Gem. § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG sind amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Eine Übersendung der entsprechenden Unterlage war nicht möglich. Der Antragsgegner verfügt nicht über entsprechenden Auswertungen.

Nach herrschender Meinung beschränkt sich der Informationszugang auf die bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen. Das sind diejenigen Informationen, die tatsächlich vorliegen (Schoch, IFG, 2. Aufl., 2016, § 1 Rn. 36; BVerwG NJW 2013, 2538; OVG Berlin-Brandenburg in NVbZ 2012, 1196). Sind amtliche Unterlagen tatsächlich nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass entsprechende Informationen aus dem vorhandenen Datenbestand generiert werden können, wobei dahingestellt sein kann, ob dies dem Antragsgegner derzeit tatsächlich möglich ist. Maßgeblich ist allein, ob die zur Auskunft begehr-

ten Informationen zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens tatsächlich vorliegen. Eine Beschaffungspflicht besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covers the signature area. A handwritten mark, possibly a signature or initials, is visible above the redaction.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des vorliegenden Bescheids zulässig. Der Widerspruch ist bei dem JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg, Kochstr. 30, 10969 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.